



Bayerischer Sportschützenbund e. V.

- Böllerschützenordnung -

vom 01.01.2009,

zuletzt geändert durch Beschluss des Landesausschusses am 09.12.2020

Das Böllerschießen hat eine Jahrhunderte lange Tradition und ist von jeher Ausdruck der Hochachtung und Freude. Heute wird das Böllerschießen untrennbar mit bayerischem Brauchtum in Verbindung gebracht. Böllerschießen ist aber nicht ungefährlich. Damit dieses nicht zur Gefahr für Mensch und Umwelt wird, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Alle Fragen zur Sicherheit eines jeden Böllerschützen sind in der aktuellen Ausgabe des vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) herausgegebenen Handbuchs

„Sicherheitsregeln für Böllerschützen“

zusammengefasst. In diesem Handbuch finden sich alle Sicherheitsbestimmungen, gesetzliche Vorschriften und Regelungen. Der Inhalt dieses Handbuchs ist Grundlage jeglichen Böllerschießens, und jeder Böllerschütze muss dieses kennen und umsetzen.

Die hier vorliegende „Bayerische Böllerschützenordnung“ beschäftigt sich dagegen mit dem Brauch des Böllerns als solchem, den Anlässen und nicht zuletzt dem Ablauf diverser Böllerveranstaltungen.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass das Böllerschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude für Schützen und Zuschauer ausgeübt werden kann. Die vom BSSB herausgegebene „Bayerische Böllerschützenordnung“ soll all die Kriterien aufzeigen, die beim Böllerschießen zu beachten und einzuhalten sind.

a) Das Böllengerät und dessen Gebrauch

Dieser Abschnitt gilt für alle Böllerveranstaltungen.

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschluss **(nur mit Perkussionszündung – Luntenzündung ist verboten!)**.
2. Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Böllerkanonen und Standböllern darf sich nur beteiligen, wer eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt. **Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit)**
3. Ab 01.01.2021 muss jeder neu bestellte Böllerkommandant/Schussmeister die Fachkundeprüfung für das Böllerwesen erfolgreich abgelegt haben.
Der Böllerkommandant/Schussmeister legt die organisatorischen Abläufe eines Böllerschießens fest und ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen für das Abhalten des Böllerschießens eingehalten werden. Jeder Schütze ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Umgang und das Führen des Böllengeräts selber verantwortlich.
Der Böllerkommandant/Schussmeister kann in seiner persönlichen Anwesenheit das Schießkommando einer dritten Person übertragen.
Der Bezirksböllerreferent informiert die Böllerkommandanten/Schussmeister über die Abläufe eines Böllerschießens gemäß der Checkliste zur Organisation von Böllerschützentreffen.
Vor Beginn eines Böllerschießens sollte das Publikum darüber informiert werden, wer an dem Schießen teilnimmt. Auch auf die Verantwortlichkeit der Schützen für den Umgang bzw. das Schießen nach dem Sprengstoffgesetz sollte hingewiesen werden.
4. **Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe des Handbuchs für Böllerschützen, die Böllerschützenordnung des BSSB, bzw. die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.**

5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte, **und ist strengstens verboten. (Unfallgefahr !)** weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons .
6. Zur Verdämmung ist nur **Kork** erlaubt.
7. **Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden.**
8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Böllerkommandanten/Schussmeisters **gemeinsam** geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllergeät geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. **Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden!** Am Schluss des Platzschiessens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jede **Böllerguppe** ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers **gefahrlos vor Ort entfernen kann.**
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen **und Festzelten** ist untersagt. Sie sind laut BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung) der Lagergruppe 1.4 zugeordnet.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

b) Anlässe, zu denen traditionell geböllert werden kann.

Böllerschießen in Bayern ist ein althergebrachtes, regional unterschiedlich ausgeübtes Brauchtum. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe, zu denen geböllert werden darf. Unter Wahrung der bayerischen Schützentradition befürwortet der Bayerische Sportschützenbund Böllerschießen im Rahmen der nachfolgenden Anlässe:

Kirchliche Feste

In der Regel sind das:

Ostern, Fronleichnam, Heiliger Abend, Weihnachten, Patronatsfeste (z.B. an den Festtagen der Schutzheiligen Babara, Sebastian und Hubertus).

Weltliche Feste

In der Regel sind das:

Volkstrauertag, Silvester, Neujahr, Fahnenweihe, Vereinsjubiläum, Eröffnung öffentlicher, gemeindlicher Feste, Aufstellen des Maibaums, Traditionsfeste.

Sonstige Anlässe:

(für Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens)

- Ehrensalue für kirchliche und weltliche Würdenträger bzw. Persönlichkeiten,
- Runde Geburtstage ab dem 50. von langjährigen, verdienten Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens.
- Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an den Deutschen Meisterschaften,
- Proklamation der Schützenkönige
- Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch Goldene, Eiserne und Gnadenhochzeit)
- Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens,
- Auf Anforderung der Kommunen.

Außerdem wird empfohlen, von Zeit zu Zeit den sicheren Umgang am geladenen und ungeladenen Böllergewehr zu üben.

Für alle von BSSB-Mitgliedsvereinen nach den obigen Voraussetzungen durchgeführte Veranstaltungen, besteht Versicherungsschutz über den BSSB für den veranstaltenden Verein und die an den BSSB als mittelbare Mitglieder gemeldeten Schützen.

c) Traditionelles Auftreten

Zum Auftreten der Böllerschützen gehört nicht nur das Schießen, sondern auch das allgemeine **Erscheinungsbild der Böllerschützengruppe. Das Brauchtum hat eine einheitliche und traditionelle Anzugsordnung.**

Zum Schießen selbst gehört gemeinschaftliches, diszipliniertes, einheitliches und sicheres Auftreten.

Der ganze Ablauf des Schießens sollte nach geordnetem Zeremoniell ablaufen und Disziplin erkennen lassen.

Böllerschießen ist eine auf alte Tradition beruhende Brauchtumsveranstaltung und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht.

Der Versicherungsschutz des BSSB umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Entgelt.

d) BSSB – Böllerschützentreffen

Mitgliedsvereine des Bayerischen Sportschützenbundes haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Durchführung eines Böllerschützentreffens beim BSSB zu stellen.

Das sind:

- Bayerische Böllerschützentreffen
- Fränkische Böllerschützentreffen
- Regionale Böllerschützentreffen
- Bezirksböllerschützentreffen
- Gauböllerschützentreffen

Vergabemodus und Durchführungsrichtlinien

1. Bayerisches Böllerschützentreffen

Der Antrag muss beim Landesböllerreferenten gestellt werden, Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und Zustimmung der Bezirksreferenten.

2. Fränkisches Böllerschützentreffen

Der Antrag muss beim Landesböllerreferenten gestellt werden, Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und Zustimmung der Bezirksreferenten.

3. Regionale Böllerschützentreffen

Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und mit Zustimmung der betroffenen Bezirksreferenten

Bei der jährlichen Tagung der Bezirksböllerreferenten wird über die Vergabe der unter 1 bis 3 aufgeführten Treffen abgestimmt.

4. Bezirksböllerschützentreffen eines BSSB -Schützenbezirkes

Der Antrag wird beim Bezirksböllerreferenten in Absprache mit dem Bezirksschützenmeister gestellt, Vergabe erfolgt nach Terminabsprache mit dem Landesböllerreferenten und den restlichen Bezirksreferenten.

5. Gauböllerschützentreffen

Der Antrag wird beim Gauschützenmeister bei gleichzeitiger Information an den Bezirksböllerreferenten gestellt. **Vergabe erfolgt nach Terminabsprache mit dem zuständigen Bezirks- und Gaureferenten**

Bei allen derartigen Veranstaltungen sind Terminüberschreitungen mit anderen BSSB – Veranstaltungen

(z.B. Bayerischer Schützentag oder Oktoberfest – Landesschießen) zu vermeiden.

Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

Jubiläum des Vereins bzw. der Böllerguppe

Reihenfolge der Eingänge der Anträge

Die Termine werden längstens drei Jahre im Voraus vergeben.

e) Ehrungen bei BSSB – Böllerschützentreffen

Bei BSSB – Böllerschützentreffen dürfen nur Ehrenzeichen des BSSB oder der Landesverbände, die dem DSB angehören und Ehrenzeichen ausländischer Landesverbände verliehen werden.

f) Schießkommandos bei Böllerschützentreffen **(sind bei überregionalen Treffen anzuwenden und werden für regionale Treffen empfohlen)**

Schießkommandos

Für die Kommandos muss eine ausreichende Lautsprecheranlage vorhanden sein

Die Kommandofahne **sollte** einen Quadratmeter groß und so beschaffen sein, dass sie auch unter ungünstigen Lichtbedingungen gut gesehen werden kann.

Der Kommandogeber **sollte** auf einen erhöhten Platz mit freier Sicht (Hebebühne o.ä.) stehen, und von allen Schützen eingesehen werden können. Einheitliche Kommandos sind Voraussetzung

für ein Gelingen des gemeinsamen Schießens. **Es wird empfohlen, dass in den Böllergruppen** die gleichen Kommandos wie bei den Böllerschützentreffen gegeben werden, damit sich der einzelne Schütze an Ablauf und Kommandos gewöhnen kann.

Kommandofolge

Wichtig:

Keine zu schnelle Kommandofolge, während des gesamten Schießablaufs alle Schützen beobachten!

1.) „Böllerschützen Achtung!“

2.) „Böllerschützen laden zum (Name der Schussformation)!“

Nach diesem Kommando wird das Pulver eingefüllt und der Korken in die Bohrung gesteckt, aber noch nicht verdämmt.

Verschiedene Schussformationen:

Salut (Salve)

langsames Reihenfeuer

schnelles Reihenfeuer

Doppelschlag

Reihenfeuer von links und rechts abwechselnd, auch Reißverschluss genannt.

3.) „Böllerschützen gemeinsam verdämmen“

4.) „Zündhütchen setzen“

Beim „Reihenfeuer“ (größere Böllerschützentreffen) gilt das Kommando nur für die ersten 20 bis 30 Schützen, der Rest setzt das Anzündhütchen in Eigenverantwortung.

5.) Spannt den Hahn

Nach diesem Kommando ist der Hahn zu spannen. (Beim Reihenfeuer wie beim **„Zünder setzen** zum.....verfahren!)

6.) Böller hoch

Kommandofahne geht nach oben (Beim Reihenfeuer wie beim **„Zünder setzen**.....! verfahren!)

7.) „Gebt Feuer!“

Beim „F“ von „Feuer“ wird geschossen, beim Salut (Salve) gemeinsam, sonst in Eigenverantwortung.

Kommandofahne wird gleichzeitig abrupt gesenkt.

g) Organisatorische Hilfen

Einladungen werden empfohlen an:

1. den Schirmherrn: Bei der Zusage eines Politikers oberhalb der Kommunalebene wird gebeten, der Geschäftsstelle des Bayerischen Sportschützenbundes den Namen des Schirmherrn mitzuteilen.
2. das Landesschützenmeisteramt des BSSB und den Landesreferenten für Böllerschützen
3. die Redaktion der Bayerischen Schützenzeitung.
4. das Bezirksschützenmeisteramt des Schützenbezirkes, in dessen Grenzen die Veranstaltung stattfindet.

5. das Gauschützenmeisteramt des zugehörigen Schützengau.
6. alle Gau- und Bezirksreferenten für Böllerschießen im BSSB
7. Personen des öffentlichen Lebens (Bürgermeister, Landrat, Bezirksräte, Abgeordnete des Europaparlamentes, Bundes- und Landtags, Geistlichkeit) usw.
8. lokale Presse, Hörfunk- und Fernsehanstalten (evtl. Vorberichterstattung vereinbaren)

Allgemeines

1. Der Gau- bzw. Bezirksreferent sollte zur Schießplatzabnahme und als Berater im Festausschuss (sporadisch) integriert werden.
2. Voraussetzung für ein erfolgreiches Platzschießen ist der Schießplatz:
Gute Erreichbarkeit, ordentliche Bodenverhältnisse (auch nach einem Tag Regen nicht schlammig), optimale Sichtverhältnisse (jeder Schütze muss den Kommandanten sehen können), müssen gewährleistet sein.
3. Meldung der Veranstaltung an Gemeinde und Polizei hat rechtzeitig zu erfolgen. Vorzugsweise schriftlich zwecks Nachweis. (Art.19 Landesstraft- und Verordnungsgesetz – LStVG-)
4. Eine gut sichtbare Beschilderung ist zwingende Voraussetzung:
Kennzeichnung der Zufahrtsstraßen zum Festplatz, evtl. auch außerorts (umso weiter der Veranstaltungsort von der Bundesstraße mit direkter Wegweisung entfernt liegt, umso aufwändiger muss die Beschilderung ausfallen)
Parkplätze für PKW, Fahrräder und Busse (auch bei schlechter Witterung benutzbar)
Aufstellungsort zum Kirchen- und Festzug
Weg zum Schießplatz (möglichst kurz und zügig, bei einem Kreis links und rechts herum anzeigen!)
Festbüro und Böllerausstellung (geeignete Räume)
Toiletten etc.
5. Jeder Böllerschütze muss im Besitz einer gültigen amtlichen Beschussbescheinigung sein. (Eigenverantwortung) Stichproben werden vom Veranstalter durchgeführt. (besonders auf ausländische Gruppen achten!)
6. Während eines Böllerschützentreffens ist eine ausreichende sanitätsdienstliche Vorsorge zu gewährleisten
7. Eine ausreichende Absperrung des Sicherheitsbereiches sowie genügend (kompetente) Aufsichten (evtl. auch für Presse- und Medienbetreuung, z.B. für Fotografen, Kameraleute) müssen vor Ort die Sicherheit gewährleisten.
8. Vor und während des Böllerschießens ist für die Böllerschützen „Alkoholverbot“ sowie beim Transport von Böllerpulver und Anzündhütchen absolutes „Rauchverbot“.